

# Reverse charge

Die auftraggebende Firma erstellt das Gebäude/die Anlage in \_\_\_\_\_ in Eigenregie (im Auftrag Dritter) wie aus dem Auftragsdokument der/das Beigelegt wird, hervorgeht.

Es wird festgestellt dass:

- die Auftraggebende Firma den Tätigkeits Kode der Atecofin Abschnitt „F“ 45. \_\_. \_\_ hat
- die Auftragnehmende Firma den Tätigkeits Kode der Atecofin Abschnitt „F“ 45. \_\_. \_\_ hat.
- Dass es sich beim Auftrag um eine Tätigkeit im Bausektor handelt / nicht handelt.
- Dass es sich beim Auftrag um die Weitergabe/Übernahme eines Teils des Werkvertrages handelt.

Es wird hiermit der Werkvertrag lt. Art. 1655 (2222) des BG ist (ist nicht) der Regelung des sog. „Reverse charge“ lt. Art. 17 dall'articolo 17, Absatz 6 des DPR vom 26 Oktober 1972 n. 633, unterworfen/nicht unterworfen.

Die auftraggebende Firma verpflichtet sich weiters event. Ereignisse mitzuteilen, welche dazu führen sollten, daß das „Reverse Charge“ System nicht mehr Anwendung findet, sodass eventuelle Korrekturen auf schon ausgestellte Rechnungen durchgeführt werden können, wie aus dem Gesetz 633/1972 hervorgeht..